GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin

15.05.2024

Verfahrensbeschreibung

für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a und § 106b SGB IV in der vom 1. Januar <u>2025</u> an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 1 von 63 Version <u>2.0</u>

Inhalt

1	Grundsätzliches	7
2	Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren bzw. der antragstellenden Person.	8
2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber bzw. bei den erwerbstätigen Personen	8
2.1.1	Allgemeines	8
2.1.2	Datenübermittlung	9
2.1.3	Antragsbestätigung	9
2.1.4	Annahmestellen	10
2.1.4.1	Vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat	10
2.1.4.2	Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten und	
	Ausnahmevereinbarungen	10
2.1.5	Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen	11
2.1.6	Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen	11
2.1.7	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen	11
2.1.8	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	11
2.2	Aufbau und Prüfung der Anträge	12
2.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	12
3.	Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Prüfung der Anträge	12
3.2.1	Allgemeines	12
3.2.2	Weiterleitung der Anträge	13
3.3	Fehlerbehandlung	13
3.3.1	Fehlerhafte Dateien	13
3.3.2	Fehlerhafte Nachrichtentypen	13
4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen	13
4.1	Rückmeldungen auf die Nachrichtentypen	13
4.1.1	Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung"	13
4.1.2	Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung"	13
4.1.3	Nachrichtentyp "Zusatzinformation A1" (nur Rentenversicherung)	14
4.2	Widerspruchsverfahren	14
5.	Inhalt der Nachrichtentypen	14

5.1	Allgemeines	14
5.2	"A1-Antrag Entsendung Selbstständige"	17
5.2.1	Angaben zur betreffenden Person	17
5.2.1.1	Geschlecht	17
5.2.1.2	Staatsangehörigkeit	17
5.2.2	Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)	18
5.2.2.1	Art der Anschrift	18
5.2.3	Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV)	18
5.2.3.1	Mitgliedsnummer	18
5.2.4	Angaben zur Entsendung Selbstständige (Grunddaten)	18
5.2.4.1	Beginn und Ende des Entsendungszeitraums	18
5.2.5	Angaben zur selbstständigen Tätigkeit (Ausübungsort)	19
5.2.5.1	Ausübungsort	19
5.2.5.2	Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Ausübungsort	19
5.2.5.3	Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat	22
5.2.6	Angaben zur Entsendung Selbstständige (betreffende Person)	22
5.2.6.1	Bisheriger Einsatz	22
5.2.7	Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland - Grunddaten	23
5.2.7.1	Land der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit	23
5.2.7.2	Angaben zur Geschäftstätigkeit (Wirtschaftssektor)	23
5.2.7.3	Dauer	24
5.2.7.4	Geltung deutsche Rechtsvorschriften	25
5.2.7.5	Anbindung an Geschäftssitz in Deutschland	26
5.2.7.6	Aufrechterhaltung der Infrastruktur in Deutschland	26
5.2.8	Erklärung der selbstständigen Person	27
5.2.9	"A1-Rückmeldung Genehmigung"	28
5.2.9.1	Datensatz-ID	28
5.2.9.2	Datensatz-ID Ursprungsmeldung	28
5.2.9.3	Vorgangs-ID	28
5.2.9.4	Hinweise	29
5.2.10	"A1-Rückmeldung Ablehnung"	30
5.2.10.	1 Erläuterung zu den Allgemeinen Ablehnungsgründen	30
5.2.10.	2 Erläuterung zu den Ablehnungsgründen Entsendung Selbstständige (VO (EG) N	۱r.
	883/04)	31

5.3 " Arbeitge	A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich eber" 32	ein
5.3.1	Steuerungsdaten	33
5.3.1.1	Stornogrund	33
5.3.2	Angaben zur Person	34
5.3.2.1	Anschrift Wohnstaat	34
5.3.3	Angaben Arbeitgeber Deutschland	34
5.3.3.1	Name und Anschrift Arbeitgeber	35
5.3.3.2	E-Mail -Adresse	35
5.3.3.3	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland	35
5.3.3.4	Rechtsform des Arbeitgebers	35
5.3.3.5	Beschäftigungszeitraum	36
5.3.3.6	Geringfügige Beschäftigung	36
5.3.3.7	Antragszeitraum	36
5.3.3.8	Angaben zum Auslandseinsatz	37
5.3.3.9	Angaben zur Tätigkeit in Deutschland	37
5.3.3.10	Angaben zur Tätigkeit im Ausland	38
5.3.3.11	Umfang der Tätigkeit in Deutschland	39
5.3.4	Angaben Arbeitgeber außerhalb Deutschlands	39
5.3.5	Angaben zum Antragsteller und zum Schriftwechsel	39
5.3.6	Erklärungen	40
5.3.7	Angaben zur Sozialversicherung	40
5.3.8	"A1-Rückmeldung Genehmigung"	41
5.3.9	"A1-Rückmeldung Ablehnung"	42
5.3.9.1	Erläuterung zu den Ablehnungsgründen für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaa	ıten
	Erwerbstätige	42
5.4 "	A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige"	43
5.4.1	Verschiedene Angaben	45
5.4.1.1	Angabe zum Bezug von Geldleistungen	45
5.4.1.2	Angaben zum (öffentlichen) Arbeitgeber / zur selbstständigen Tätigkeit	45
5.4.1.3	Marginalität	46
5.4.1.4	Tätigkeit im öffentlichen Dienst	46
5.4.1.5	Angaben zum Antragsteller	47
5.4.1.6	Umfang der Tätigkeit in Deutschland	47
5.4.1.7	Funktion	48

5.4.2	"A1-Rückmeldung Genehmigung"	48
5.4.3	"A1-Rückmeldung Ablehnung"	48
	A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner"	
5.5.1	Steuerungsdaten	
5.5.1.1	Stornogrund	
5.5.2	Schriftwechsel	
5.5.3	Art des Antrags	
5.5.4	Ausnahmevereinbarung für selbstständige Personen	51
5.5.4.1	Angaben Auslandsbeschäftigung	
5.5.4.2.	1 Befristung	51
5.5.4.2.	2 Mehrere Staaten	51
	3 Gesamtdauer	
5.5.4.2.	4 Begründung über 5 Jahre	52
5.5.4.2.	5 Begründung besondere Umstände	52
5.5.4.3	Einsatzorte / Telearbeit	53
5.5.4.4	Erklärung	53
5.5.5	Ausnahmevereinbarung für Beschäftigte und andere Sachverhalte	54
5.5.5.1	Angaben zur Beschäftigung	54
5.5.5.1	Art des Arbeitsverhältnisses	54
5.5.5.1.	1 Arbeitsvertragliche Situation	54
5.5.5.1.	2 Beamtenverhältnis	55
5.5.5.1.	3 Selbstständige Tätigkeit	55
5.5.5.2	Erklärung	56
5.5.6	Ausnahmevereinbarung für Personen, die Rente/n beziehen	56
5.5.6.1	Angaben zum Rentenbezug aus dem Ausland	56
5.5.6.2	Angaben zur Erwerbstätigkeit im Ausland	56
5.5.6.3	Angaben zum Rentenbezug aus Deutschland	57
5.5.6.4	Angaben zur Angaben zur Erwerbstätigkeit in Deutschland	58
5.5.6.5	Angaben zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Deutschland	58
5.5.6.6	Erklärung	58
5.5.7	"A1-Rückmeldung Genehmigung"	58
5.5.8	"A1-Rückmeldung Ablehnung"	
5.5.8.1	Erläuterung zu den Ablehnungsgründen	
5.6 ,,	Zusatzinformation A1"	59

5.6.1	Metadaten	59
5.6.1.1	Datentyp und Datentyp_Version	60
5.6.1.2	DS_ID	60
5.6.1.3	Datum_Weiterleitung	60
5.6.1.4	Bezugs_ID	60
5.6.1.5	Azvu_Ursprungsmeldung	61
5.6.1.6	Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung	61
5.6.1.7	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers	61
5.6.1.8	Betriebsnummer des Verursachers	61
5.6.2	Fachdaten	62
5.6.2.1	RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach	62
5.6.2.2.	Telefon / Fax / E-Mail	62
5.6.2.3	Hinweis	62
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle	63

Anlagen

- 1 Hinweistexte Genehmigung
- 2 Ablehnungsgründe
- 3 Persönlicher Geltungsbereich

1 Grundsätzliches

Ab dem 01.01.2022 sind nach § 106a Absatz 1 SGB IV Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheingungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/ 2004 durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mittels der systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln. Dies betrifft Personen, die ihre selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich¹ (im Folgenden insgesamt "Mitgliedstaat") bzw. einem Hochseeschiff unter der Flagge eines dieser Staaten ausüben. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Seit dem 01.01.2021 haben Arbeitgeber gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV a. F. Anträge auf Festlegung des anwendbaren Rechts für Personen, die **für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten** arbeiten, elektronisch an die hierfür zuständige Stelle zu übermitteln. Ab dem 01.01.2025² gilt dies unabhängig von dem Sitz des Arbeitgebers, zudem kann die Antragstellung auch durch die betreffende Person selbst erfolgen (§ 106a Absatz 3 Ziffer 2 i. V. m. § 106a Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Der diesbezügliche zuvor in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 106 SGB IV beschriebene Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte" wird nunmehr als Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber" in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 106a SGB IV und somit in dieser Verfahrensbeschreibung beschrieben.

Zudem sind ab dem 01.01.2025³ nach § 106a Absatz 3 SGB IV sämtliche Anträge auf Festlegung des anwendbaren Rechts über soziale Sicherheit nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04
elektronisch zu stellen. Es sind somit alle Sachverhalte der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten erfasst. Die Antragstellung ist sowohl durch die betreffende (selbstständige oder abhängig beschäftigte) Person als auch durch Arbeitgeber/Dienstherren möglich.

Ab dem 01.01.2025⁴ ist die elektronische Antragstellung auf **Abschluss einer Ausnahme- vereinbarung** durch die betreffende (selbstständige, beschäftigte oder rentenbeziehende)

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 7 von 63 Version <u>2.0</u>

_

¹ Im Folgenden gelten die Ausführungen zu den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 883/2004 auch hinsichtlich der korrespondierenden Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, sofern zutreffend.

² Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

³ Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

⁴ Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

Person selbst möglich (§ 106 Absatz 4 und § 106a Absatz 4 SGB IV, § 106b SGB IV).5

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den "Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a und § 106b SGB IV" (im Folgenden: "Gemeinsame Grundsätze") festgelegt.

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

2 Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren⁶ bzw. der antragstellenden Person

2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber bzw. bei den erwerbstätigen Personen

2.1.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bzw. Anträge auf Festlegung des anwendbaren Rechts für die in § 106a SGB IV⁷ genannten Personenkreise dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden. Voraussetzung für die Übermittlung der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Stammdaten vom Versicherten und vom Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 8 von 63 Version <u>2.0</u>

_

⁵ Nach § 106 Absatz 2 SGB IV a. F. sind seit dem 01.01.2019 Anträge auf Abschluss von Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004, die von Arbeitgebern gestellt wurden, von dem elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren erfasst. Dies gilt nach § 106 Absatz 4 SGB IV n. F. weiterhin und ist in den gemeinsamen Grundsätzen nach § 106 SGB IV beschrieben.

⁶ Der Begriff "Arbeitgeber" erstreckt sich im Folgenden – soweit nicht abweichend beschrieben - auch auf Dienstherren.

⁷ Sämtliche folgenden Ausführungen gelten ebenfalls für die Beantragung einer Ausnahmevereinbarung durch eine beschäftigte Person (§ 106 Absatz 4 SGB IV).

2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen <u>Arbeitgebern bzw., wo zutreffend, den Personen</u> und den Annahmestellen, sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- 1. Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung Selbstständige"
- 2. <u>Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte ausschließlich ein Arbeitgeber"</u>
- 3. Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige"
- 4. Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner"
- 5. Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung"
- Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung"
- 7. Nachrichtentyp "Zusatzinformation A1"

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 1 <u>bis 6 sowie 8</u> der Gemeinsamen Grundsätze aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.4) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

Die hier in Ziffer 1 und 4 genannten Anträge können ausschließlich durch die betreffende (selbstständige, abhängig beschäftigte oder rentenbeziehende) Person selbst gestellt werden.

Der in Ziffer 2 genannte Antrag kann durch den Arbeitgeber abhängig beschäftigter Personen und durch abhängig beschäftigte Personen selbst gestellt werden. Für einen Antragszeitraum soll nur eine beteiligte Partei den Antrag stellen.

Der in Ziffer 3 genannte Antrag kann durch Arbeitgeber abhängig beschäftigter Personen, durch Dienstherren der betreffenden Person, durch abhängig beschäftigte Personen selbst und durch selbstständig tätige Personen gestellt werden. Für einen Antragszeitraum soll nur eine beteiligte Partei den Antrag stellen.

2.1.3 Antragsbestätigung

Um Personen, für welche die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bzw. die Festlegung des anwendbaren Rechts nach § 106a oder § 106b SGB IV beantragt wird, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass für sie ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bzw.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 9 von 63 Version <u>2.0</u>

auf Festlegung des anwendbaren Rechts gestellt wurde, wird seit dem 01.01.2020 ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm und von der maschinellen Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Absatz 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Dieser Antragsnachweis liegt in zum 01.01.2025 aktualisierter Form den Gemeinsamen Grundsätzen als Anlage 7 ("Antragsbestätigung") bei.

2.1.4 Annahmestellen

2.1.4.1 Vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat

Ist entsprechend Ziffer 2.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze die Krankenkasse, bei der die Person versichert ist oder entsprechend Ziffer 2.1.3 die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Annahme des Antrags zuständig, ist der Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse oder der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Ist entsprechend Ziffer 2.1.2 der Gemeinsamen Grundsätze die Deutsche Rentenversicherung für die Annahme zuständig, ist dieser Nachrichtentyp über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Annahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeitsabgrenzung auch für Personen gilt, die eine geringfügige Tätigkeit ausüben. Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106a Absatz 1 SGB IV genannten Personen sind nicht an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sondern immer an einen der vorgenannten Träger zu richten.

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer und ähnliche Personenkreise, die im Bereich der Sozialversicherung als Selbstständige gelten, beantragen die A1-Bescheinigung ausschließlich über den elektronischen "A1-Antrag-Entsendung-Selbstständige" über das Portal SV-Meldeportal.

2.1.4.2 Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten und Ausnahmevereinbarungen

<u>Die Nachrichtentypen "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber", "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" und "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung – Erwerbstätige und Rentner" sind über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.</u>

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 10 von 63 Version <u>2.0</u>

2.1.5 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg vom Arbeitgeber bzw. der Personen an die Annahmestellen ist das Schema "AGTOSV" maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Arbeitgeber bzw. die Personen ist das Schema "SVTOAG" zu verwenden.

2.1.6 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder der Arbeitgeber bzw. die Person, oder die ausstellende Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung" beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt vom <u>Arbeitgeber bzw. der Person</u> die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element "Stornokennzeichen" mit dem Kennzeichen "Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J" in der aktuellen Version zu übermitteln. Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element "Datum_Erstellung" sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Bei an den GKV-Spitzenverband, DVKA gerichteten Anträgen ist zusätzlich im Element "Stornogrund" der Grund für die Stornierung anzugeben.

2.1.7 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch
die Annahmestelle abgelehnt. <u>Der Arbeitgeber bzw. die betreffende Person</u> kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.1.8 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 11 von 63 Version <u>2.0</u>

übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes "Stornokennzeichen" zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps "A1-Rückmeldung Genehmigung" wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den Arbeitgeber bzw. die Person übermittelt werden.

2.2 Aufbau und Prüfung der Anträge

2.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Anträge haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der Krankenkassen, der Datenstelle der Rentenversicherung, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen <u>und jener des GKV-Spitzenverbands, DVKA</u> vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe jeweilige Anlage).

3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen

3.1 Allgemeines

Die entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zuständigen Stellen erhalten von den Arbeitgebern bzw. den Personen den jeweiligen Nachrichtentyp, welcher durch Datenübertragung an die in Abschnitt 2.1.4 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

<u>Die Annahmestelle prüft, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungs-</u> programm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine maschinelle Ausfüllhilfe einsetzt.

3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Allgemeines

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den Fehlerkatalogen.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 12 von 63 Version <u>2.0</u>

3.2.2 Weiterleitung der Anträge

Die Nachrichtentypen sind von den zuständigen Annahmestellen an die für die Ausstellung der A1-Bescheinigung jeweils zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.3 Fehlerbehandlung

3.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, ggf. BBNR_VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung.

4. Verfahren bei den zuständigen Stellen

4.1 Rückmeldungen auf die Nachrichtentypen

4.1.1 Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung"

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten bzw. die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festgelegt wurden, übermittelt diese <u>dem Arbeitgeber bzw. der Person, die den jeweiligen Antrag gestellt hat,</u> innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung". Diesem <u>liegt die Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder</u> eine A1-Bescheinigung als elektronische Dokumente bei. Dies ist das Original der A1-Bescheinigung, <u>das unverändert der betreffenden Person unverzüglich zugänglich zu machen ist. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich.</u>

4.1.2 Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung"

Kann die zuständige Stelle eine A1-Bescheinigung nicht oder nicht antragsgemäß ausstellen bzw. die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht oder nicht antragsgemäß festlegen, wird der Antrag abgelehnt und <u>der Arbeitgeber bzw. die Person</u> hierüber mit dem Nachrichtentyp

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 13 von 63 Version <u>2.0</u>

"A1-Rückmeldung Ablehnung" informiert. Dem Arbeitgeber bzw. der Person ist zudem der jeweilige in Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung vorgegebene Hinweistext durch das antragstellende System wortgleich anzuzeigen.

4.1.3 Nachrichtentyp "Zusatzinformation A1" (nur Rentenversicherung)

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als "Werteliste_AG" mit dem Verfahrensmerkmal IA1 durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

4.2 Widerspruchsverfahren

Soweit die Antragstellerin, der Antragsteller oder andere Beteiligte mit dem Inhalt des Nachrichtentyps "A1-Rückmeldung Ablehnung" nicht einverstanden sind, kann die zuständige Stelle außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 um Überprüfung gebeten bzw. Widerspruch einlegt werden. Sofern die zuständige Stelle ihre Entscheidung daraufhin korrigiert, storniert sie den bereits übermittelten Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung".

5. Inhalt der Nachrichtentypen

5.1 Allgemeines

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern <u>der unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Nachrichtentypen</u> erwartet werden. <u>Generell sind sämtliche Inhalte bzw. Erläuterungen wortgleich anzuzeigen.</u>

Stets wortgleich anzugeben sind die Bedingungen für Angaben, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zu füllen sind ("m"-Angaben). Es muss für die Nutzerinnen und Nutzer klar ersichtlich sein, welche Angaben immer und welche Angaben unter bestimmten Voraussetzungen gemacht werden müssen.

Bevor beispielhaft auf den Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" eingegangen wird, folgen einige Hinweise zu der Elementgruppe Steuerungsdaten, die jeder Nachrichtentyp enthält.

Einige Elemente dieser Gruppe dienen den empfangenden Systemen zur Zuordnung eines Datensatzes zu einem Vorgang und sollten folgendermaßen verstanden werden:

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 14 von 63 Version <u>2.0</u>

Datensatz_Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes	<u>M</u>	<u>an</u>	032	
	durch den Ersteller				l
					l

Pro gesendetem Datensatz wird eine Datensatz ID erstellt. Das heißt, dass ein neu erstellter Antrag eine neue Datensatz Id bekommt und derselbe Antrag mit Stornokennzeichen eine weitere neue Datensatz Id. Der Bezug zu dem originalen Antrag im Falle einer Stornierung wird über das Element Datensatz Id Ursprungsmeldung hergestellt.

Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Für die Nachrichtentypen "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber", "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte" und "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" soll die Datensatz_Id innerhalb einer Absendernummer eindeutig sein.

Datensatz_Id_Ursprungsmeldung	Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>032</u>
	<u>Datensatzes einzutragen</u>			

Im Falle einer Stornierung (Stornokennzeichen = J) ist durch den Eintrag der Datensatz Id der bereits gesendeten und zu stornierenden Meldung in das Feld Datensatz Id Ursprungsmeldung der Bezug herzustellen. Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Da die Datensatz Id bei den Nachrichtentypen "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber", "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" und "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung – Erwerbstätige und Rentner" nur in Verbindung mit der Absendernummer eindeutig wird, muss in diesen Fällen darauf geachtet werden, dass der Ersteller der Stornierung derselbe ist wie der der Antragstellung.

Vorgangs_Id	Die Vorgangs-ID ist ein für die meldende Stelle	<u>M</u>	<u>an</u>	032
	eindeutiges Zuordnungskriterium für den Mel-			
	devorgang, welches unverändert auch für			
	mögliche Stornierungen und Neumeldungen			
	innerhalb des Meldevorgangs verwendet wird.			

Mit der eindeutigen Vorgangs Id wird bei der Meldestelle festgelegt, dass gesendete Anträge zusammengehören. Das umfasst den Erstantrag, eine dazugehörige Stornierung und

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 15 von 63 Version <u>2.0</u>

eventuell darauffolgende Aktualisierungen des Erstantrags. Dabei sind für die Bestimmung ein und desselben Sachverhalts insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- Mitgliedstaat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
 - Wird die Erwerbstätigkeit in einem anderen bzw. einem weiteren Mitgliedstaat ausgeübt, liegt ein neuer Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben ist
- Zeitraum, für den die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt wird
 - Folgt der Zeitraum der Erwerbstätigkeit auf einen bereits beantragten oder bewilligten Zeitraum, liegt ein neuer Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben ist
 - Sachverhalt mit der Folge, dass die neue Meldung mit der alten Vorgangs_ID abzugeben ist. Die ursprüngliche Meldung ist zu stornieren (s. hierzu Ziff. 2.1.6)
- Arbeitgeber, für den die Tätigkeit ausgeübt wird
 - Wechselt die Person ihren oder einen ihrer Arbeitgeber und hat sie bzgl. ihrer gewöhnlich in mehreren Staaten ausgeübten Tätigkeit selbst den Antrag gestellt, ist zu prüfen, ob weiterhin ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Sollte dies der Fall sein, ist eine neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben.

Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Vorgangs_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können. Eine eindeutige Vorgangs_Id könnte aus der Betriebsnummer BBNR_VU (8-stellig), Datum Erstantrag (JHJJMMTT), Geburtsdatum Person (JHJJMMTT) und eigenen Ergänzungen bestehen.

Nachfolgend wird auf den Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" eingegangen. Elemente in den übrigen Nachrichtentypen, die identisch mit jenen im Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" sind, werden nicht erneut aufgeführt. Umgekehrt finden jedoch nicht sämtliche Elemente des Datensatzes "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" Anwendung auf die übrigen Nachrichtentypen. Elemente, die zur Kennung/Stornierung der Nachrichtentypen dienen, werden nicht näher beschrieben.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 16 von 63 Version <u>2.0</u>

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

5.2 "A1-Antrag Entsendung Selbstständige"

Angaben zur betreffenden Person 5.2.1

5.2.1.1 Geschlecht

Geschlecht ⁸	Geschlecht der betreffenden Person	M ⁹	an ¹⁰	001
	M = männlich			11
	W = weiblich			
	X = unbestimmt			
	D = divers			

Auf der A1-Bescheinigung ist aktuell nur die Angabe "weiblich" oder "männlich" möglich. Die Angabe "unbestimmt" ist eine Pflichtvorgabe für den elektronischen Datenaustausch auf EU-Ebene (EESSI). Mit der Möglichkeit zur Angabe "divers" wird das Personenstandsgesetz berücksichtigt.

5.2.1.2 Staatsangehörigkeit

Staatsangehoerig- keit	Staatsangehörigkeitsschlüssel der betreffenden Person ge- mäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	М	an	003
	nnn			

In dieses Feld ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person einzutragen. Ob die VO (EG) Nr. 883/2004 überhaupt angewendet werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit der Person und dem Staat, in dem sie erwerbstätig wird, ab. Eine diesbezügliche Klarstellung wird unter Ziffer 5.2.5.2 vorgenommen.

Stand: 15.05.2024 Seite 17 von 63 Version 2.0

⁸ Die Schreibweise des Elementnamens ist durchgehend geändert worden. Er beginnt mit einem Großbuchstaben, gefolgt von Kleinbuchstaben. Zusammengesetzte Elementnamen werden mit einem Unterstreichungsstrich ", 'verbunden und es sind keine Umlaute oder Sonderzeichen erlaubt. g "M" = Pflichtangabe – "m" = bedingtes Mussfeld

¹⁰ "an" = alphanumerisch – "n" = numerisch

¹¹ Zulässige Anzahl der Zeichen

Sofern die betroffene Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die deutsche Staatsangehörigkeit, besitzt, wird empfohlen, die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Andernfalls sollte die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats eingetragen werden, falls eine solche vorliegt.

5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)

5.2.2.1 Art der Anschrift

Zu übermitteln ist die Anschrift der betreffenden Person im Wohnstaat.

5.2.3 Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV)

5.2.3.1 Mitgliedsnummer

<u>Mitgliedsnummer</u>	Liegt eine Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung vor, ist diese anzugeben (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgen Leerzeichen). Besteht eine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk, ist die Mitgliedsnummer jedoch noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer	m	an	017
	bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden.			

Ist die ABV für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig, ist die Mitgliedsnummer der betreffenden Person bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben.

5.2.4 Angaben zur Entsendung Selbstständige (Grunddaten)

5.2.4.1 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums

Beginn	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	М	an	010
Ende	Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	М	an	010

Der Zeitraum zwischen Beginn ("Beginn") des Entsendungszeitraums und Ende ("Ende") des Entsendungszeitraums darf nicht größer als 24 Monate sein. Im Feld "Ende_Entsendung" wird folgende Fehlerprüfung vorgesehen: "DXA1 592: Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein." Die Abfrage/Erläuterung "Beginn des Entsendungszeitraums" und "Ende des Entsendungs-zeitraums ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 18 von 63 Version <u>2.0</u>

5.2.5 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit (Ausübungsort)

5.2.5.1 Ausübungsort

Ausuebungsort		m		
Kein_Fester_Ausuebungsort	Art des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	m	an	001
	J= kein fester Ausübungsort			
	Liegt kein fester Ausübungsort vor, so ist dies hier mitzuteilen			

Im Regelfall wird es einen konkreten Ort in dem Staat, in dem die selbstständige Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, geben. Für den Fall, dass die Person an mehreren konkret bekannten Stellen tätig werden soll, sind hierfür bis zu elf Angaben möglich. Liegt ein fester Ausübungsort bzw. liegen mehrere feste Ausübungsorte vor, sind im Folgenden die weiteren Angaben zu dessen bzw. deren Bezeichnung und Adresse anzugeben.

Sollten mehr als elf Ausübungsorte bekannt sein oder die Person im anderen Staat über keine feste Tätigkeitsstelle (z. B. Montage von Windkraftanlagen etc.) verfügen, ist "Kein fester Ausübungsort" anzugeben. Weitere Angaben sind dann nicht mehr nötig. Die Erläuterung "kein fester Ausübungsort" sowie die Antwort "kein fester Ausübungsort" ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

Übt die Person ihre selbstständige Tätigkeit vorübergehend auf einem Seeschiff aus, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fährt, ist im Folgenden der Name und die IMO-Nummer des Schiffes anzugeben.

5.2.5.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Ausübungsort

Name	Name des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	М	an	050
Anschrift_Ausuebungsort		М		
Strasse	Straße des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat Sofern in der Anschrift eine Straße enthal-	m	an	033
	ten ist, ist diese anzugeben.			
Hausnummer	Hausnummer des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	m	an	009
	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.			

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 19 von 63 Version <u>2.0</u>

Adresszusatz	Anschriftenzusatz des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	m	an	040
	Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.			
Postleitzahl	Postleitzahl des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	М	an	010
Ort	Ausübungsort im betreffenden Mitgliedstaat	М	an	034
Schiff	Wird die Tätigkeit auf einem Schiff ausge- übt, ist dieses anzugeben.	m		
Name_Schiff	Name des Schiffes	М	an	050
Imo_Nummer	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. IMOnnnnnn	М	an	010

Diese Angaben sind nur und maximal elfmal zu machen, wenn ein fester Ausübungsort vorliegt. Dabei kommt insbesondere den Angaben zum Tätigkeitsstaat Bedeutung zu.

Ob eine A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, ist u. a. abhängig davon, ob der **gebietliche** und **persönliche Geltungsbereich** der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist.

Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 sind die folgenden Staaten erfasst:

EU-Staaten	EWR-Staaten	
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Lu- xemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zy- pern	Island, Liechtenstein, Norwegen	Schweiz, Vereinigtes König- reich ¹²

¹² Für Entsendungen in das Vereinigte Königreich ist das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) einschlägig; dies gilt nicht, soweit aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, der vor dem 01.01.2021 begann, die VO (EG) Nr. 883/2004 auf Grundlage des Austrittsabkommen weiterhin anwendbar ist. In beiden Konstellationen werden bei Vorliegen der Entsendevoraussetzungen A1-Bescheinigungen ausgestellt.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 20 von 63 Version <u>2.0</u>

Wird in dem Feld "Mitgliedstaat/Flaggenstaat" ein anderer als einer der zuvor aufgeführten Staaten eingetragen, kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden, da dieser Staat nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. In einem solchen Fall wird der Antrag bereits im Rahmen der Kernprüfung zurückgewiesen.

Persönlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingesetztem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Staatsangehörigkeit Erwerbstätigkeit (auch) ausgeübt in	eines EU- Staats, Staatenlose*	Islands, Liechten- steins, Norwegens	der Schweiz	eines Dritt- staats
EU-Staat (ohne Dänemark)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt*
Vereinigtes Königreich - Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ)**	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt**
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

^{*} Bei Staatenlosen (LKZ: 997) und Drittstaatsangehörigen ist der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nur dann erfüllt, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Gleiches gilt auch für Flüchtlinge.

Wird in dem Feld 5.2.1.2 "Staatsangehoerigkeit" ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung des Staats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (= Ziff. 5.2.5.2) zu einer Konstellation führt, dass der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit Grund "11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)".

Eine Übersicht, in welcher Konstellation von Tätigkeits-, Flaggenstaat und Staatsangehörigkeit der persönliche Geltungsbereich nicht erfüllt ist und der Antrag auf Ausstellung einer A1-

^{**} Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) mit dem Vereinigten Königreich ist für Personen anwendbar, für die das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat und die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich wohnen. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf Grundlage des Austrittsabkommens ist hingegen unter bestimmten Umständen (vgl. Abschnitt 5.2.1.3) nur für Personen möglich, die keine Drittstaatsangehörigen sind.

Bescheinigung abgelehnt werden muss, ist der Anlage 3 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.2.5.3 Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat

Art_Der_Taetigkeit_Im_Mitglied- staat	Entspricht die Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat der Art der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit?	M	an	001
	J = Ja			
	N = Nein			

Während einer vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeit gelten nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn die Art dieser selbstständigen Tätigkeit derjenigen entspricht, die in Deutschland ausgeübt wird. Die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 sind dann nicht erfüllt, wenn die Art der Tätigkeiten voneinander abweicht, also z. B. ein selbstständiger Landwirt vorübergehend in einem anderen Staat Sprachunterricht erteilt.

Wenn das Feld mit "Nein" gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "85 = Tätigkeit nicht ähnlich".

Die Abfrage/Erläuterung "Entspricht die Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat der Art der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit?" ist den antragstellenden Personen wortgleich anzuzeigen.

5.2.6 Angaben zur Entsendung Selbstständige (betreffende Person)

5.2.6.1 Bisheriger Einsatz

Zeitraum_Bisheriger_Einsatz	Wurde die Tätigkeit vor dem beantragten Zeitraum bereits im Entsendestaat ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen.	m		
	Es sind keine Angaben zu machen, wenn die Tätigkeit im Entsendestaat mindestens zwei Monate vor dem jetzt beantragten Zeitraum endete			
Beginn_Ez	Beginn des bisherigen Entsendungszeit- raums Jhjh-mm-tt	М	an	010
Ende_Ez	Ende des bisherigen Entsendungszeitraums	М	an	010

Jhj	ijh-mm-tt		
1	-		1

In der Elementgruppe "Zeitraum_Entsendung" wird den Antragstellern in der Benutzeroberfläche zwingend die Frage gestellt, ob es einen bzw. mehrere Einsatzzeiträume in den letzten 2 Monaten gab. Falls zutreffend, müssen die Zeiträume eingetragen werden. Es können im Folgenden 1-5 Einsatzstellen eingetragen werden.

Sofern zwischen den einzelnen Einsatzzeiträumen der letzten zwei Jahre eine Unterbrechung der Entsendung in den Mitgliedstaat von mehr als zwei Monaten besteht, bleiben die davorliegenden Einsatzzeiträume bei der Prüfung des Gesamtzeitraumes von 24 Monaten unberücksichtigt.

Wenn die Summe aus den in den letzten zwei Jahren zu berücksichtigenden Einsatzzeiträumen und dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.1 beantragten Entsendezeitraum größer als 24 Monate ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund 81 = "Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)".

5.2.7 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland - Grunddaten

5.2.7.1 Land der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit

Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes,	М	an	003
	an dem die selbstständige Tätigkeit ausge- übt wird, gemäß Anlage 8 des gemeinsa- men Rundschreibens "Meldeverfahren zur			
	Sozialversicherung"			
	nnn			

Die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nur für Personen weiter, die eine in Deutschland ausgeübte selbstständige Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht "000" (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt".

5.2.7.2 Angaben zur Geschäftstätigkeit (Wirtschaftssektor)

Wirtschaftssektor	Angabe zum Wirtschaftssektor 1 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 2 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	М	n	002
	3 = Verarbeitendes Gewerbe 4 = Energieversorgung			

Hier ist ein Wirtschaftssektor anzugeben. Die Angabe benötigt die Verwaltungskommission der Europäischen Union zu rein statistischen Zwecken.

5.2.7.3 Dauer

Dau	er	Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutsch- land seit mindestens 2 Monaten vor Beginn der Auslandstätigkeit gewöhnlich ausgeübt	М	an	001
		J = Ja N = Nein			

Wenn das Feld mit "Ja" gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld mit "Nein" gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten gewöhnlich ausgeübt".

Der Grund hierfür ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann erfüllt sind, wenn die selbstständige Person bereits mindestens zwei Monate vor dem Auslandseinsatz ihre Tätigkeit gewöhnlich in Deutschland ausübt. Unter einer gewöhnlichen Tätigkeit wird die Ausübung nennenswerter Tätigkeiten verstanden, die sich nicht z. B. in geringfügigen Verwaltungstätigkeiten erschöpfen. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des

elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss. Danach erfolgt ggf. die Ablehnung mit Grund 82.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch erfüllt sind, übermittelt er der selbstständigen Person die Daten der A1-Bescheingung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Genehmigung".

Die Abfrage "Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutschland seit mindestens 2 Monaten vor Beginn der Auslandstätigkeit gewöhnlich ausgeübt " ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.7.4 Geltung deutsche Rechtsvorschriften

Vorherige_sches_Re	_Geltung_Deut- cht	Unmittelbar vor Beginn der Auslandstätigkeit galt 1 Monat das deutsche Sozialversicherungsrecht	M	an	001
		J = Ja N = Nein			

Wenn das Feld mit "Ja" gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage. Wenn das Feld mit "Nein" gefüllt wird, kann es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" kommen.

Ein Zeitraum von einem Monat gilt als ausreichend. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass eine vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch vorliegt, übermittelt er der bzw. dem Selbstständigen die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Genehmigung".

Andernfalls erfolgt die Ablehnung mit dem Grund "86 = Keine vorherige Geltung dt. Rechts". Hintergrund ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann erfüllt sind, wenn die selbstständige Person unmittelbar vor der im Ausland geplanten Tätigkeit bereits dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates angeschlossen war, in dem sie ihre Selbstständigkeit ausübt.

5.2.7.5 Anbindung an Geschäftssitz in Deutschland

Sv_Beitraege_In_Deutschland	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland werden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland gezahlt, soweit diese nach dt. Recht für die betref- fende Person anfallen J = Ja N = Nein	М	an	001
Steuern_In_Deutschland	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland werden Steuern in Deutschland ge- zahlt J = Ja N = Nein	М	an	001
Eintrag_Handelskammer	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland besteht eine Eintragung in der Han- delskammer bzw. dem Berufsverband in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001

Die vorgenannten Felder dienen dazu, die für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 zwingend notwendig weiterbestehende Bindung an den Geschäftssitz in Deutschland abzufragen.

Wird eine der Abfragen "SV-Beiträge in Deutschland", "Steuern in Deutschland" und "Eintrag Handelskammer" verneint, ist der Sachverhalt im Gesamtkontext individuell von den zuständigen Trägern zu prüfen. Ist das Ergebnis dieser Prüfung, dass der Antrag abzulehnen ist, erfolgt dies mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend". Die hier genannten Abfragen sind den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.7.6 Aufrechterhaltung der Infrastruktur in Deutschland

Aufrechterhaltung_Infrastruktur	Die Infrastruktur zur Fortführung der selbst- ständigen Tätigkeit in Deutschland wird für die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland aufrechterhalten	M	an	001
	J = Ja N = Nein			

Fortfuehrung_Bisherige_Taetigkeit	Die selbstständige Tätigkeit in Deutschland wird nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat fortgeführt.	M	an	001
	J = Ja N = Nein			

Nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 gelten nur dann die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn während des vorübergehenden Auslandseinsatzes die zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland erforderliche Infrastruktur aufrechterhalten wird und die Tätigkeit im Anschluss an die Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat (bzw. im Anschluss an eine folgende Entsendung) wieder in Deutschland ausgeübt wird.

Eine weitere Abfrage kann nur erfolgen, wenn die Abfragen "Aufrechterhaltung_Infrastruktur" und "Fortfuehrung_bisherige_Taetigkeit" mit "Ja" gefüllt werden. Wenn mindestens eines dieser beiden Felder mit "Nein" gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung". Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten".

Die hier genannten Abfragen sind den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.8 Erklärung der selbstständigen Person

Angaben	Mit der Antragstellung erkläre ich ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichte ich mich, die zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ich die selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausübe bzw. ausgeübt habe, führen. J = Ja	М	an	001
---------	---	---	----	-----

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 hat die selbstständige Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Für eine rechtlich einwandfreie Beurteilung des Antrags ist es wichtig, dass die selbstständige Person alle für die Prüfung maßgeblichen Tatsachen angibt und jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung des anwendbaren Rechts zugrunde lagen, der zuständigen Stelle mitteilt. Die selbstständige Person hat somit gegenüber der zuständigen Stelle ausdrücklich zu erklären, dass sie diesen Informationspflichten nachkommt. Der Text im Element 'ANGA-BEN' muss dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in der Anwendungssoftware wortgleich angezeigt werden. Nur bei der aktiven Bestätigung der Richtigkeit durch den Antragsteller ist der Antrag zu versenden. Ansonsten wird der Antrag nicht abgeschickt.

5.2.9 "A1-Rückmeldung Genehmigung"

5.2.9.1 Datensatz-ID

Datensatz-Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes	М	an	032
	durch den Ersteller			

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes eine Datensatz-ID. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.9.2 Datensatz-ID Ursprungsmeldung

Datensatz_Id_Ursprung	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	М	an	032	
					1

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes beim Arbeitgeber die Datensatz-ID aus dem Antrag. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.9.3 Vorgangs-ID

Vorgangs_Id	Die Vorgangs-ID ist ein für die meldende Stelle	М	an	032
	eindeutiges Zuordnungskriterium für den Mel-			
	devorgang, welches unverändert auch für			
	mögliche Stornierungen und Neumeldungen			
	innerhalb des Meldevorgangs verwendet wird.			

Alle unter Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Grundsätze aufgeführten Nachrichtentypen haben mit der "Vorgangs-ID" ein Identifizierungsmerkmal, mit dessen Hilfe eine eindeutige Beziehung

zwischen allen Meldungen hergestellt werden kann, die der Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigte Person abgibt, um für den jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zu erreichen.

Dabei sind für die Bestimmung ein und desselben Sachverhalts insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- Mitgliedstaat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
 - Wird die Erwerbstätigkeit in einem anderen bzw. einem weiteren Mitgliedstaat ausgeübt, liegt ein neuer Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben ist
- Zeitraum, für den die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt wird
 - Folgt der Zeitraum der Erwerbstätigkeit auf einen bereits beantragten oder bewilligten Zeitraum, liegt ein neuer Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben ist
 - O Ist bei Ausübung der Erwerbstätigkeit in dem/n gleichen Mitgliedstaat/en der Zeitraum hingegen identisch oder liegen Überschneidungen zu einem beantragten bzw. bewilligten Zeitraum vor, handelt es sich um einen identischen Sachverhalt mit der Folge, dass die neue Meldung mit der alten Vorgangs-ID abzugeben ist. Die ursprüngliche Meldung ist zu stornieren (s. hierzu Ziff. 2.1.6)

5.2.9.4 Hinweise

Die von der zuständigen Stelle erstellte A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit wird im Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Genehmigung" im Element "Bescheinigung_PDF/A" übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als "base64" kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Stellen bei der Übermittlung der A1-Bescheingung gewährleistet ist, ist die A1-Bescheinigung mit bestimmten Hinweisen zu übermitteln.

1. Je nach Konstellation hat bei Staatenlosen, Flüchtlingen und/oder Drittstaatsangehörigen ein Verweis darauf zu erfolgen, dass die Genehmigung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Eine genaue Zuweisung, in

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 29 von 63 Version <u>2.0</u>

welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat bzw. Wohnstaat und Staatsangehörigkeit welcher Hinweis übermittelt wird, ist der Anlage 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen. Der entsprechende Text stellt den ersten Absatz des Hinweistextes dar.

2. Zudem hat im zweiten Absatz dieses Hinweistextes die Mitteilung zu erfolgen, unter welchen Voraussetzungen die Bescheinigung ggf. ausgestellt wurde, und dass Änderungen mitzuteilen sind. Der Text hierfür lautet: "Die Entscheidung wurde unter der Voraussetzung getroffen, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche ggf. die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie ggf. deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen."

5.2.10 "A1-Rückmeldung Ablehnung"

5.2.10.1 Erläuterung zu den Allgemeinen Ablehnungsgründen

Ablehnungsgrund	I. Allgemeine Ablehnungsgründe	М	n	002
	10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle (VO (EG) Nr. 883/04)			
	11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (VO (EG) Nr. 883/04)			
	12 = Unvollständige bzw. unplausible Angaben			

10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle (VO (EG) Nr. 883/04)

Die für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zuständigen Stellen sind Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen. Wird z. B. der Datensatz "A1-Antrag Entsendung" an die ABV anstelle der DRV gesendet, erfolgt eine Abweisung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle". Dies gilt z. B. auch, wenn sich die Zuständigkeit einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes verändert hat.

11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (VO (EG) Nr. 883/04)

Wenn entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 5.2.5.2 die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht anwendbar ist, weil die Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und unter Berücksichtigung des betreffenden Mitgliedstaates von deren persönlichen Geltungsbereich nicht erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)".

12 = Unvollständige bzw. unplausible Angaben

Mit diesem Ablehnungsgrund kann die zuständige Stelle von sich aus eine Ablehnung senden, wenn ihr beispielsweise bei der Prüfung auffällt, dass unvollständige oder unplausible Angaben gemacht wurden.

5.2.10.2 Erläuterung zu den Ablehnungsgründen Entsendung Selbstständige (VO (EG) Nr. 883/04)

Ablehnungsgrund	II. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige (VO (EG) Nr. 883/04)	М	n	002
	81 = Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)			
	82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten			
	gewöhnlich ausgeübt 83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausrei-			
	chend			
	84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten			
	85 = Tätigkeit nicht ähnlich			
	86 = Keine vorherige Geltung deutschen Rechts			

81 = Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)

Wenn der Einsatz im anderen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung vorheriger Einsätze in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet, liegt keine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In diesem Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige" und dem Grund "81 = "Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)".

82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt

Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 setzt voraus, dass die selbstständige Tätigkeit vor Beginn des Auslandseinsatzes bereits seit mindestens zwei Monaten in Deutschland ausgeübt wurde. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "82 = "Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt".

83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend

Eine im Sinne des Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ausreichende Anbindung an einen in Deutschland bestehenden Geschäftssitz wird dann verneint, wenn es sowohl an der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern als auch der Eintragung in der Handelskammer bzw. einem Berufsverband in Deutschland mangelt. Ist keines der Kriterien, mit der die Bindung an den Geschäftssitz in Deutschland geprüft wird, erfüllt, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "83 = "Bindung

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 31 von 63 Version <u>2.0</u>

an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend".

84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit nach Beendigung des Auslandseinsatzes in Deutschland fortgeführt werden kann und die dafür erforderliche Infrastruktur dafür aufrechterhalten wird. Ist eines der unter 5.2.7.7 genannten der Kriterien, mit das Aufrechterhalten der Infrastruktur in Deutschland geprüft wird, nicht erfüllt, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "84 = "Infrastruktur nicht aufrechterhalten".

85 = Tätigkeit nicht ähnlich

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "85 = "Tätigkeit nicht ähnlich".

86 = Keine vorherige Geltung dt. Rechts

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass für die selbstständige Person vor dem Auslandseinsatz bereits die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit galten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz "A1-Rückmeldung Ablehnung" und dem Grund "86 = "Keine vorherige Geltung dt. Rechts".

Der mit dem Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung" jeweils zu übermittelte Hinweistext zu den Ablehnungsgründen ist der Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.3 "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber"¹³

Dieser Nachrichtentyp wird verwendet, wenn eine Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig und dabei ausschließlich bei einem einzigen Arbeitgeber abhängig beschäftigt

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 32 von 63 Version <u>2.0</u>

¹³ Aufgrund der Erweiterung des Datensatzes zur Antragsstellung durch den ausländischen Arbeitgeber erfolgten umfangreiche Änderungen in Kapitel 5.3. Daher wird auf Unterstreichungen zur Kennzeichnung von Änderungen zur Vorversion verzichtet.

ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber in Deutschland oder im Ausland ansässig ist.

Die Festlegung des anwendbaren Rechts bei allen anderen Konstellationen der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist der Nachrichtentyp "A1- Antrag – gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" zu verwenden (siehe 5.4).

5.3.1 Steuerungsdaten

5.3.1.1 Stornogrund

1 = Zeitraum verkürzt sich: Person ist nicht mehr im Ausland tätig. Neuer Antrag mit	
rückwirkend korrekten Angaben folgt. 3 = Zeitraum verkürzt sich: Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt. 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist. 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt. 7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt. 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt. 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird.	

In den Datensätzen "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber", "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" und "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner" ist im Falle einer Stornierung der Grund dafür anzugeben. Diese Angaben zum Stornogrund dienen der internen Bearbeitung sowie der Kommunikation des Sachverhalts an betroffene andere Mitgliedstaaten.

5.3.2 Angaben zur Person

5.3.2.1 Anschrift Wohnstaat

		l		
Anschrift_Wohnstaat	Datenfeldgruppe	M		
	Hier ist der Wohnort (=Lebensmittelpunkt) der Person anzugeben. Der Wohnort (=Lebens- mittelpunkt) bestimmt sich gemäß Artikel 11 VO (EG) 987/09.			
Strasse	Straße der betreffenden Person	m	an	033
	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.			
Hausnummer	Hausnummer der betreffenden Person	m	an	009
	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben			
Adresszusatz	Anschriftenzusatz der betreffenden Person	m	an	040
	Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.			
Postleitzahl	Postleitzahl des Wohnortes der betreffenden Person (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbün- dig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	М	an	010
Ort	Wohnort der betreffenden Person	М	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

In der Datenfeldgruppe Anschrift_Wohnstaat ist der Wohnort – im Sinne des Lebensmittelpunktes - der Person anzugeben. Dieser bestimmt sich nach Artikel 11 VO (EG) 987/09.

Sofern unter "Land" ein anderer SASC als "000" angegeben wird, ist der Antrag bereits wegen fehlender Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund "60 = Wohnsitz der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden".

5.3.3 Angaben Arbeitgeber Deutschland

Hier sind Angaben zu machen, wenn der einzige Arbeitgeber der Person in Deutschland ansässig ist.

5.3.3.1 Name und Anschrift Arbeitgeber

Arbeitgeber_Deutschland	Sofern die betreffende Person bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland beschäftigt ist, ist alles Folgende auszufüllen.	m		
Name	Name des Arbeitgebers in Deutschland	М	an	050
Anschrift_Arbeitgeber	Datenfeldgruppe	М		

5.3.3.2 E-Mail -Adresse

Email_Adresse	E-Mail-Adresse des Arbeitgebers in Deutschland	m	an	070
	Hinweis: Die Eingabe von persönlichen E- Mail-Adressen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Es dürfen nur Funkti- onspostfachadressen übermittelt werden.			

Dieser Hinweis ist den Antragstellern in der Anwendungssoftware wortgleich anzuzeigen und gilt für alle Elemente des Typs "Email_Adresse".

5.3.3.3 Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland

Bbnr Vu	Betriebsnummer des Arbeitgebers in	М	an	008	
· - ·	Deutschland				
	nnnnnnn				

Im Feld Bbnr_Vu wird die Betriebsnummer des Arbeitgebers der betreffenden Person übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.3.3.4 Rechtsform des Arbeitgebers

Rechtsform	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland	М	n	001
	1 = Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG)			
	2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts)			
	3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)			

Übt die Person nur eine Tätigkeit als Beamter bzw. Beamtin aus oder ist sie aktiv bei einem einzigen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber", sondern der Nachrichtentyp "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" zu verwenden.

5.3.3.5 Beschäftigungszeitraum

Beginn_Beschaeftigung	Beginn der Beschäftigung jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende_Beschaeftigung	Ende der Beschäftigung jhjj-mm-tt	m	an	010

Die Dauer des Beschäftigungszeitraums bei dem hier in Rede stehenden Arbeitgeber ist eine relevante Angabe für die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung. Ist das Arbeitsverhältnis unbefristet, ist kein Enddatum einzutragen.

5.3.3.6 Geringfügige Beschäftigung

Geringfuegige_Beschaeftigung	Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung?	М	an	001
	J = Ja			
	N = Nein			

Diese Abfrage dient dazu, die Prüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sicherzustellen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach § 8 SGB IV erfüllt sind.

5.3.3.7 Antragszeitraum

Antragszeitraum	Datenfeldgruppe	М		
Beginn	Die Festlegung der anzuwendenden Rechts- vorschriften bzw. die Ausstellung der A1 Be- scheinigung wird beantragt von: jhjj-mm-tt	M	n	010
Ende	Die Festlegung der anzuwendenden Rechts- vorschriften bzw. die Ausstellung der A1 Be- scheinigung wird beantragt bis: jhjj-mm-tt	m	n	010
Bisherige_A1	Datenfeldgruppe	m		
Beginn_A1	Es wurde bereits eine Bescheinigung A1 ausgestellt von: jhjj-mm-tt	М	n	010
Ende_A1	Es wurde bereits eine Bescheinigung A1 ausgestellt bis: jhjj-mm-tt	М	n	010

Für die Prüfung des Zeitraums, für den eine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann, werden Angaben zum Antragszeitraum sowie zu einer ggf. bereits ausgestellten A1-Bescheinigung erfragt. Bei mehreren bereits ausgestellten A1-Bescheinigung ist die zuletzt ausgestellte einzutragen.

5.3.3.8 Angaben zum Auslandseinsatz

Angaben_Auslandseinsatz	Datenfeldgruppe	М		
Grunddaten_Auslandseinsatz	Datenfeldgruppe	М		
Beginn	Beginn der Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende der Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat jhjj-mm-tt	m	an	010

Hier werden Angaben dazu erfragt, in welchem Zeitraum die Tätigkeit für diesen Arbeitgeber im Ausland ausgeübt wurde bzw. wird. Sofern die Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat bzw. den anderen Mitgliedstaaten unbefristet vorliegt, ist kein Ende anzugeben.

5.3.3.9 Angaben zur Tätigkeit in Deutschland

Feste_Einsatzstelle_In_Deutsch-land	Datenfeldgruppe	m		
Bezeichnung_Feste_Einsatzstelle	Name der Einsatzstelle in Deutschland	М	an	050
Anschrift_Einsatzstelle	Datenfeldgruppe	М		
Strasse	Straße der Einsatzstelle in Deutschland Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer der Einsatzstelle in Deutschland Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz der Einsatzstelle Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl der Einsatzstelle in Deutschland	М	an	010
Ort	Ort der Einsatzstelle in Deutschland	М	an	034

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 37 von 63 Version <u>2.0</u>

Keine_Feste_Einsatz- stelle_In_Deutschland	Art der Einsatzstelle in Deutschland J = keine feste Einsatzstelle Liegt keine feste Einsatzstelle vor, so ist dies hier mitzuteilen.	m	an	001
Keine_Taetigkeit_In_Deutschland	Die Tätigkeit wird nicht in Deutschland ausge- übt	m	an	001
	J = Ja Wird die Tätigkeit gewöhnlich nicht in Deutschland ausgeübt, ist dies anzugeben.			

Die Angabe der Datenfeldgruppe "Feste_Einsatzstelle_In Deutschland" kann 0 – 5 Mal erfolgen.

Für den Fall, dass die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten auch in Deutschland ausgeübt wird und hierzulande eine feste Einsatzstelle besteht, ist diese anzugeben. Andernfalls ist die Angabe "keine feste Einsatzstelle in Deutschland" bzw. "keine Tätigkeit in Deutschland" vorzunehmen.

5.3.3.10 Angaben zur Tätigkeit im Ausland

Die Abfragen zur Tätigkeit im Ausland entsprechen weitestgehend dem üblichen Format.

Angaben_Taetigkeit_Im_Ausland	Datenfeldgruppe	M		
Dioca Datanfaldarupna kann 1	20 Mal angagahan wardan			

Diese Datenfeldgruppe kann 1 – 30 Mal angegeben werden.

Bestaetigung_Gewoehnlichkeit	Wird die Beschäftigung im zuvor angegebenen Zeitraum des Auslandseinsatzes voraussichtlich an mindestens einem Tag im Monat bzw. an mindestens fünf Tagen im Quartal in den folgenden Mitgliedstaaten ausgeübt? J = Ja	M	an	001	
------------------------------	---	---	----	-----	--

Eine A1-Bescheinigung auf Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 ist nur bei "gewöhnlich" in mehr als einem Mitgliedstaat ausgeübter Tätigkeit auszustellen. Zur Abgrenzung von anderen Sachverhalten, insbesondere solchen nach Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/04, ist die Bestätigung der Gewöhnlichkeit erforderlich.

Es wird empfohlen, einen Hinweis im Eingabesystem anzuzeigen: "Kann diese Frage nicht mit "Ja" beantwortet werden, so trifft dieser Antragstyp nicht zu. Wählen Sie gegebenenfalls den "A1 Antrag Entsendung".

5.3.3.11 Umfang der Tätigkeit in Deutschland

Umfang_Taetigkeit_Deutschland	Beträgt der Anteil der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts, der auf Deutschland entfällt, wenigstens 25 %?	M	an	001
	J = Ja N = Nein			

Des Weiteren wird erfragt, ob der auf Deutschland entfallende Anteil der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts mindestens 25% beträgt. Dies ist ein für die Beurteilung des anwendbaren Rechts relevantes Kriterium.

5.3.4 Angaben Arbeitgeber außerhalb Deutschlands

Hier sind Angaben zu machen, wenn der einzige Arbeitgeber der Person nicht in Deutschland ansässig ist. Inhaltlich gelten die Ausführungen in Abschnitt 5.3.3 entsprechend. Bei der Adresse kommt die Angabe des Landes hinzu.

Hinsichtlich der Angabe der Betriebsnummer gilt, dass auch Arbeitgeber, die nicht in Deutschland ansässig sind, über eine Betriebsnummer in Deutschland verfügen, sofern sie Personen beschäftigen, für die in Deutschland Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind. Sofern bereits eine Betriebsnummer in Deutschland vergeben wurde, ist sie anzugeben.

5.3.5 Angaben zum Antragsteller und zum Schriftwechsel

Angaben_Zum_Antragsteller	Datenfeldgruppe	М		
Antragsteller	Angaben zum Antragsteller/zur Antragstelle- rin	М	n	001
	1 = betreffende Person			
	2 = Arbeitgeber			
Schriftwechsel	Angabe an welche Stelle der Schriftwechsel erfolgen soll:	М	n	001
	1 = Schriftwechsel mit dem antragstellenden Arbeitgeber bzw. der antragstellenden Per- son			
	2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle			

Der Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber" kann nicht nur durch den Arbeitgeber, sondern auch durch die betreffende Person selbst beantragt werden. Aus Gründen der korrekten Adressierung von

Schreiben und aus Gründen der Rechtssicherheit wird erfragt, ob der Antrag durch die betreffende Person oder deren Arbeitgeber gestellt wird. Soweit der Schriftwechsel mit einer bevollmächtigten Stelle zu führen ist, ist deren Name und Kontaktdaten anzugeben.

5.3.6 Erklärungen

aerung <u>Antragsteller</u>	Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bestätigt, dass alle im Antrag genannten weiteren Beteiligten (ggf. betreffende Person, Arbeitgeber) über die Antragstellung und die gemachten Angaben informiert sind.	Σ	an	001	
	J = Ja				
	N = Nein				
	aerun <u>g Antragsteller</u>	stätigt, dass alle im Antrag genannten weiteren Beteiligten (ggf. betreffende Person, Arbeitgeber) über die Antragstellung und die gemachten Angaben informiert sind. J = Ja	stätigt, dass alle im Antrag genannten weiteren Beteiligten (ggf. betreffende Person, Arbeitgeber) über die Antragstellung und die gemachten Angaben informiert sind. J = Ja	stätigt, dass alle im Antrag genannten weiteren Beteiligten (ggf. betreffende Person, Arbeitgeber) über die Antragstellung und die gemachten Angaben informiert sind. J = Ja	stätigt, dass alle im Antrag genannten weiteren Beteiligten (ggf. betreffende Person, Arbeitgeber) über die Antragstellung und die gemachten Angaben informiert sind. J = Ja

Von der Festlegung des anwendbaren Rechts nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 sind sowohl der Arbeitgeber als auch die beschäftigte Person selbst betroffen, so dass beide Parteien im Verfahren als Beteiligte gelten. Für die erforderlichen Maßnahmen ist die Kenntnis darüber, ob die jeweils andere beteiligte Partei über die Antragstellung bereits informiert ist, von Interesse für die zuständige Stelle. Zudem soll für einen Antragszeitraum nur eine beteiligte Partei den Antrag stellen.

Angaben	Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er bzw. sie sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle eines anderen Mitgliedstaates festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.	M	an	001
	J = Ja			

Die Richtigkeit der Angaben bzw. die Kenntnisnahme der Verpflichtungen ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Fragen sind der antragstellenden Person wortgleich anzuzeigen. Der Antrag kann nicht versendet werden, ohne dass beide Fragen ausdrücklich bejaht wurden.

5.3.7 Angaben zur Sozialversicherung

Auch wenn für die betreffende Person (aktuell) keine Sozialversicherungsbeiträge in

Deutschland abgeführt werden, muss eine gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle angegeben werden, damit die Prüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sichergestellt ist, sofern deutsches Recht gilt.

Keine_Versicherungspflicht	Sofern derzeit keine Sozialversicherungs- beiträge an eine Einzugsstelle abgeführt werden und keine gesetzliche Krankenver- sicherung vorliegt, sind die folgenden Anga- ben zu machen.	<u>m</u>		
Bbnr_Kk	Welche deutsche gesetzliche Kranken- kasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvor- schriften über soziale Sicherheit gelten?	M	<u>an</u>	008

Dies ist auch der Fall, wenn die betreffende Person bei einem ausländischen Träger versichert ist.

Auslaendischer_Traeger	Sofern die betreffende Person Mitglied bei einem ausländischen Träger versichert ist, sind die folgenden Angaben zu machen.	m		
Bbnr_Kk	Welche deutsche gesetzliche Kranken- kasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvor- schriften über soziale Sicherheit gelten?	M	an	008

5.3.8 "A1-Rückmeldung Genehmigung"

Der GKV-Spitzenverband, DVKA übermittelt dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps "A1-Rückmeldung Genehmigung" ein elektronisches Dokument, aus dem das festgelegte anwendbare Recht hervorgeht. Ist das deutsche Recht anwendbar, liegt zudem die A1-Bescheinigung bei. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich.

Wird festgelegt, dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anwendbar sind, stellt der Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, die A1-Bescheinigung aus.

Das Dokument enthält zudem einen Hinweis, dass die Festlegung vorläufig erfolgte und erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die vom GKV-Spitzenverband, DVKA bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter erhält.

5.3.9 "A1-Rückmeldung Ablehnung"

5.3.9.1 Erläuterung zu den Ablehnungsgründen für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige

Die allgemeinen Ablehnungsgründe, die auch hier gelten, werden in Abschnitt 5.2.10.1 erläutert. Hinzu kommen die Ablehnungsgründe bezüglich gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätiger.

Ablehnungsgrund	VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige	М	n	002
	60 = Lebensmittelpunkt der betreffenden Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden			
	62 = Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten			
	63 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt			
	65 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)			
	66 = Person ist ausschließlich in einem Mitgliedstaat erwerbstätig			

60 = Lebensmittelpunkt der betreffenden Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden

Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 legt der bezeichnete Träger des Wohnorts unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Person unterliegt. Sofern sich also der Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) der betreffenden Person nicht in Deutschland befindet, ist der GKV-Spitzenverband, DVKA nicht für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zuständig und der Antragsteller hat sich zu diesem Zweck an die für ihn zuständige Stelle des Wohnstaats zu wenden.

62 = Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Wesentliche Voraussetzung für eine Antragstellung über das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren ist nach § 106a Absatz 3 SGB IV, dass die Person, für welche die Festlegung des anzuwendenden Rechts beantragt wird, ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt. Ist dies nicht der Fall, kann alternativ durch die hierfür zuständige Stelle (s. hierzu Ziff. 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze) geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung einer A1-Bescheinigung beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 vorliegen.

63 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt

Ist eine Person bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt bzw. verbeamtet und wird sie vom öffentlichen Arbeitgeber bzw. vom Dienstherrn (auch) in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt, erfolgt die Ausstellung der A1-Bescheingigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 883/04.

65 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Im Rahmen der Festlegung des anzuwendenden Rechts auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich weder in einem der vorgenannten noch in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. In derartigen Fällen liegt ein "sonstiger Ablehnungsgrund" vor, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur "A1-Rückmeldung Ablehnung" ergeben.

66 = Person ist ausschließlich in einem Mitgliedstaat erwerbstätig

Ist eine Person ausschließlich in einem einzigen Mitgliedstaat erwerbstätig, kommt die Festlegung des anwendbaren Rechts sowie die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht in Betracht. Zur Überprüfung, ob auf Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 883/04 eine A1-Bescheinigung auszustellen ist, kann der Datensatz "A1-Antrag Grenzgänger" genutzt werden.

5.4 "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" ¹⁴

Dieser Antrag umfasst sämtliche Konstellationen nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04, die nicht bereits vom Antrag "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber" erfasst sind. Er kann durch die betreffende abhängig oder selbstständig erwerbstätige Person oder durch (einen ihrer) Arbeitgeber oder Dienstherren gestellt werden.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Selbstständige Tätigkeit(en) in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Beschäftigung(en) und selbstständige Tätigkeit(en) in verschiedenen Mitgliedstaaten

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 43 von 63 Version <u>2.0</u>

¹⁴ Kapitel 5.4 beschreibt einen neuen Datensatz. Daher wird auf Unterstreichungen zur Kennzeichnung von Änderungen zur Vorversion verzichtet.

abhängige Beschäftigung und/oder selbstständige Erwerbstätigkeit zusätzlich zu einer Tätigkeit als verbeamtete oder dieser gleichgestellten Person in verschiedenen Mitgliedstaaten

Der Nachrichtentyp ist so strukturiert, dass zwangsläufig die gesamte Erwerbstätigkeit der betreffenden Person im Antragszeitraum abgefragt wird, was erforderlich ist, um das anzuwendende Recht festlegen zu können. Im Ergebnis sind für den konkreten Antragszeitraum abschließend sämtliche (öffentliche) Arbeitgeber und selbstständige Tätigkeit(en) mit jeweiligen Einsatzstellen anzugeben. Unterschiedliche Antragstypen bzw. die Vorauswahl solcher sind somit nicht notwendig.

Die Struktur des Antrags folgt der folgenden Logik:

- 1. Die betreffende Person übt eine Tätigkeit für einen öffentlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn aus:
- 1a) Ist eine Person verbeamtet / bei einem öffentlichen Arbeitgeber tätig, werden zunächst Fragen zu dieser Tätigkeit gestellt.
- 1b) Wenn die verbeamtete / bei einem öffentlichen Arbeitgeber tätige Person zusätzlich weder abhängig beschäftigt noch selbstständig tätig ist, sind mindestens zwei Dienstherren / öffentliche Arbeitgeber mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten anzugeben.
- 1c) Wird zusätzlich eine oder mehrere abhängige Beschäftigung(en) und/oder eine oder mehrere selbstständige Tätigkeit(en) ausgeübt, folgen zunächst Abfragen zu etwaigen abhängigen Beschäftigung(en) und anschließend zu etwaigen selbstständigen Tätigkeit(en).
- 2. Die betreffende Person übt keine Tätigkeit für einen öffentlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn aus:
- 2a) Ist die betreffende Person abhängig beschäftigt, sind hierzu Angaben zu machen. Alle Beschäftigungen sind anzugeben.
- 2b) Wird zusätzlich mind. eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, folgen anschließend Abfragen hierzu.
- 3. Die betreffende Person übt ausschließlich eine oder mehrere selbstständige Tätigkeit(en) aus ist also nicht abhängig beschäftigt:
- 3a) Übt die betreffende Person ihre gewöhnliche Erwerbstätigkeit ausschließlich im Rahmen von Selbstständigkeit(en) aus, sind hierzu Angaben zu machen.

4. Erklärung

Abschließend ist eine Erklärung abzugeben und der Antrag kann versendet werden. Die Datengruppe "Erklaerung_Antragsteller" wird dabei in der Struktur des Datensatzes nicht etwa einmal am Ende abgefragt, sondern sie bildet den Abschluss der jeweils oben beschriebenen Abfragen zur Erwerbstätigkeit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zwangsläufig eine der möglichen Konstellationen der Erwerbstätigkeiten der betreffenden Person vom Antragsteller bewusst ausgefüllt wurde.

5.4.1 Verschiedene Angaben

Im Folgenden wird auf Angaben eingegangen, die in den vorher beschriebenen Nachrichtentypen nicht relevant waren.

5.4.1.1 Angabe zum Bezug von Geldleistungen

Bezug_Geldleistung	Während des oben im Antrag angegebenen Antragszeitraums bezieht die betreffende Person eine Geldleistung aufgrund oder infolge einer Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld). J = Ja N = Nein	M	an	001
Geldleistung	Sofern eine Geldleistung bezogen wird, ist diese Angabe zu machen. Es wird folgende Geldleistung bezogen: 1 = Arbeitslosengeld 2 = Elterngeld 3 = Krankengeld 4 = andere Leistung	m	n	001

Der Bezug von Geldleistungen während des Antragszeitraums wird erfragt, da er u. U. der Ausübung einer Tätigkeit gleichzustellen ist.

5.4.1.2 Angaben zum (öffentlichen) Arbeitgeber / zur selbstständigen Tätigkeit

Je nach Sachlage können folgende Datengruppen kein Mal oder mehrmals vorkommen:

Dienstherr_Oeffentlicher_Arbeitgeber_Deutschland	Sofern ein Dienstherr/öffentlicher Arbeitgeber in Deutschland existiert, sind die folgenden Angaben zu machen.	m	
Dienstherr_Oeffentlicher_Arbeitgeber_Ausland	Sofern ein Dienstherr/öffentlicher Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat existiert, sind die folgenden Angaben zu machen.	m	

Angaben zum Dienstherrn bzw. zum öffentlichen Arbeitgeber in Deutschland oder im Ausland können jeweils 0- 3 Mal gemacht werden.

Arbeitgeber_Deutschland	Sofern ein Arbeitgeber in Deutschland existiert, sind die folgenden Angaben zu machen.	m	
Arbeitgeber_Ausland	Sofern ein Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat existiert, sind die folgenden Angaben zu machen.	m	

Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland oder im Ausland können jeweils 0-20 Mal gemacht werden.

Selbststaendige_Taetig-	Sofern eine selbstständige Tätigkeit in	m	
keit_Deutschland	Deutschland ausgeübt wird, sind die fol-		
	genden Angaben zu machen.		
Selbststaendige_Taetigkeit_Aus-	Sofern eine selbstständige Tätigkeit in ei-	m	
land	nem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird,		
	sind die folgenden Angaben zu machen		

Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland oder im Ausland können jeweils 0-20 Mal gemacht werden.

5.4.1.3 Marginalität

Marginalitaet	Macht diese Tätigkeit im Hinblick auf die Ge-	M	an	001
	samterwerbstätigkeit der betreffenden Per-			
	son weniger als 5% bezüglich Arbeitszeit			
	und/oder Arbeitsentgelt aus?			
	J = Ja			
	N = Nein			

Marginale Tätigkeiten bleiben bei der Festlegung des nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 geltenden Rechts unberücksichtigt.

5.4.1.4 Einsatzstelle in Deutschland/Ausland

Feste_Einsatzstelle_In_Deutsch-	Datenfeldgruppe	m		l
land				l

Feste_Einsatzstelle_Ausland	Datenfeldgruppe	m		
-----------------------------	-----------------	---	--	--

Hier gelten stets die jeweils die unter 5.3.3.9 und 5.3.3.10 gemachten Angaben entsprechend.

5.4.1.4 Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamte	Ist die Person verbeamtet, sind hier Anga-	m		
	ben vorzunehmen.			
Aktives_Beamtenverhaeltnis	Während des Auslandseinsatzes besteht ein aktives Beamtenverhältnis uneinge- schränkt fort: J = Ja N = Nein	M	an	001

Beurlaubung	Während des Auslandseinsatzes liegt eine Beurlaubung vor: 1 = Nicht beurlaubt 2 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse 3 = Beurlaubt in dienstlichem Interesse und Beurlaubung wird als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt 4 = Das aktive Beamtenverhältnis besteht nicht mehr aufgrund von Pensionierung	M	n	001
Beschaeftigte_Person	Ist die Person im öffentlichen Dienst beschäftigt, ohne verbeamtet zu sein, sind hier Angaben vorzunehmen.	m		
Aktives_Beschaeftigungsverhaelt- nis_Im_Oeffentlichen_Dienst	Während des Auslandseinsatzes besteht das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland im öffentlichen Dienst uneingeschränkt fort: J = Ja N = Nein	M	an	001
Geltung	Unmittelbar vor dem Auslandseinsatz unterlag die betreffende den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	000
Dienstherr_Oeffentlicher_Arbeitgeber_Ausland	Sofern ein Dienstherr/öffentlicher Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat existiert, sind die folgenden Angaben zu machen.	m		

Diese Angaben sind erforderlich, um eindeutig den Status der betreffenden Person zu ermitteln.

5.4.1.5 Angaben zum Antragsteller

Antragsteller	Ist dieser Dienstherr/öffentliche Arbeitgeber der Antragsteller?	M	an	001
	J = Ja N = Nein			

Diese Angaben darf und muss im gesamten Antrag nur einmal mit "Ja" beantwortet werden, um den Antragsteller eindeutig feststellen zu können.

5.4.1.6 Umfang der Tätigkeit in Deutschland

Umfang_Der_Taetigkeit	Bezogen auf den im Antrag angegebenen Zeitraum, in dem die betreffende Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten eine bzw. mehrere selbstständige Tätigkei- ten ausübt:	M	an	001
	Beträgt der Anteil der Arbeitszeit, des Umsatzes, der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder des Einkommens, der auf Deutschland entfällt, wenigstens 25 %?			

J = Ja		
N = Nein		

Die Frage nach dem Umfang der Tätigkeit ist je nach Sachverhalt bei allen Arten der Erwerbstätigkeit (Beamte, Beschäftigte, Selbstständige) zu beantworten. Die Notwendigkeit wurde bereits in Abschnitt 5.3.3.11 erläutert.

Folgende Zusatzfrage ist nur im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit relevant:

Mittelpunkt_Der_Taetigkeit	Wenn Umfang_Der_Taetigkeit = "N", dann ist folgende Angabe zu machen:	m	an	003
	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Mit- gliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeiten befindet ge- mäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozi- alversicherung"			
	Der Mittelpunkt wird anhand einer Gesamt- bewertung ermittelt (Arbeitszeit, Umsatz, Anzahl der erbrachten Dienstleistungen, Einkommen, Niederlassung etc., vgl. Artikel 14 Absätze 8 und 9 VO (EG) 987/09)			

5.4.1.7 Funktion

Funktion	Bitte geben Sie die Aufgabe/Funktion an,	М	an	070
	die die betreffende Person in dem Unter-			
	nehmen ausübt (z. B. Geschäftsführer, An-			
	teilseigner mit Höhe der Anteile)			

Diese Angabe ist erforderlich, um den Status der betreffenden Person zu ermitteln.

5.4.2 "A1-Rückmeldung Genehmigung"

Hier gelten die Ausführungen in Abschnitt 5.3.8.

5.4.3 "A1-Rückmeldung Ablehnung"

Hier gelten die Ausführungen in Abschnitt 5.3.9

5.5 "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rent-

ner" 15

5.5.1 Steuerungsdaten

5.5.1.1 Stornogrund

Stornogrund	1 = Zeitraum verkürzt sich: Person ist nicht mehr im Ausland tätig. Neuer Antrag mit rück- wirkend korrekten Angaben folgt.	M	n	002
	2 = Zeitraum verkürzt sich: Person ist weiter in dem/n betreffenden Staat/en erwerbstätig, eine Ausnahmevereinbarung aber nicht mehr gewünscht. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.			
	4 = Person ist gewöhnlich in mehreren Mit- gliedstaaten erwerbstätig. Der Abschluss ei- ner Ausnahmevereinbarung ist nicht erforder- lich.			
	5 = Person erfüllt <u>die Entsendevoraussetzungen</u> , so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist.			
	6 = Die übermittelten Angaben waren fehler- haft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.			
	8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätig- keit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend kor- rekten Angaben folgt.			
	9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird.			

Auf Abschnitt 5.3.1.1 wird verwiesen.

5.5.2 Schriftwechsel

Schriftwechsel	Datenfeldgruppe	М		
Schriftwechsel	Angabe an welcher Stelle der Schriftwechsel erfolgen soll:	М	n	001
	1 = Schriftwechsel mit der antragstellenden Person			
	2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle			

 $^{^{\}rm 15}$ Kapitel 5.5 beschreibt einen neuen Datensatz. Daher wird auf Unterstreichungen zur Kennzeichnung von Änderungen zur Vorversion verzichtet.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 49 von 63 Version <u>2.0</u>

Bezeichnung_Bevollmaechtigte_Stelle	Wenn 2: Bezeichnung der bevollmächtigten Stelle	m	an	050
Aktenzeichen_Schriftwech- sel_Kontakt	Aktenzeichen Sofern ein Aktenzeichen besteht, welches bei Schriftwechsel verwendet werden soll, ist dieses anzugeben	m	an	032
Postalischer_Kontakt		m		

Hinweis zum Datenelement "Postalischer Kontakt":

Wenn Datenelement "Schriftwechsel" = 1, dann kann abweichend zu der Adresse in Anschrift_Wohnstaat eine andere Adresse angeben werden.

Wenn Datenelement "Schriftwechsel" = 2, dann soll eine Adresse angegeben werden.

Der Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner" kann durch die betreffende Person oder eine beauftragte Stelle gesendet werden. Soweit etwaiger Schriftwechsel mit einer bevollmächtigten Stelle zu führen ist, sind deren Name und Kontaktdaten anzugeben.

5.5.3 Art des Antrags

Art_Des_Antrags	Bitte geben Sie an, welchen Antrag Sie stellen möchten:	М	n	001
	1: Antrag auf Ausnahmevereinbarung zur weiteren Anwendung deutscher Rechtsvor- schriften für ausschließlich selbstständig tä- tige Personen			
	2: Antrag auf Ausnahmevereinbarung zur Anwendung deutscher Rechtsvorschriften für eine beschäftigte Person und sonstige Sachverhalte			
	3: Antrag auf Freistellung von den deutschen Rechtsvorschriften für in Deutschland wohn- hafte Rentner			

Der hier beschriebene Datensatz umfasst sämtliche Konstellationen, in denen eine Person selbst eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 beantragt. Der Antrag kann somit bezüglich einer selbstständigen oder einer abhängig beschäftigten Person eingehen, oder einer Person, die Rente(n) aus einem oder mehreren anderen Staaten bezieht. Je nach Konstellation folgen unterschiedliche Folgefragen.

Liegt ausschließlich eine selbstständige Tätigkeit vor, ist die Angabe "1" zu machen. Wird eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Tätigkeit und/oder eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt, ist "2" anzugeben.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 50 von 63 Version <u>2.0</u>

5.5.4 Ausnahmevereinbarung für selbstständige Personen

Av_Selbststaendige	Wenn Art_des_Antrags = 1, dann sind folgende weitere Angaben zu machen:	m			
--------------------	---	---	--	--	--

Wird die Ausnahmevereinbarung für eine ausschließlich selbstständig erwerbstätige Person beantragt, sind verschiedene Angaben zu machen, die bereits im Abschnitt 5.2 zum Datensatz "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" erläutert wurden.

5.5.4.1 Angaben Auslandsbeschäftigung

5.5.4.2.1 Befristung

Art_Der_Befristung_Vorueberge- hende_Taetigkeit	1: Die Befristung der vorübergehenden Tätigkeit ergibt sich aus einem Dienstleistungs-, Werk- oder Arbeitsvertrag.	М	n	001
	2: Die Befristung der vorübergehenden Tätigkeit ergibt sich aus der Eigenart der Tätigkeit (Projektarbeit, Montagetätigkeit).			
	3: Die Tätigkeit im anderen Staat ist nicht im Voraus befristet.			

Die Information, ob und ggf. auf welcher Grundlage die Tätigkeit im Ausland befristet ist, ist für die Beurteilung des Sachverhalts und für die Information des betroffenen Staates relevant.

5.5.4.2.2 Mehrere Staaten

Mehrere_Staaten	Die Beschäftigung wird im Antragszeitraum	М	an	001
	ausschließlich in den genannten Einsatz-			
	staaten ausgeübt (und nicht zusätzlich in			
	weiteren Staaten wie bspw. Deutschland).			
	J = Ja			
	N = Nein			

Eine Ausnahmevereinbarung kann auch in Abweichung zu Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004, also bei Vorliegen einer gewöhnlich in mehr als einem Staat ausgeübten Tätigkeit, getroffen werden. In diesem Kontext ist für die Beurteilung des Sachverhalts die Information erforderlich, ob die Tätigkeit in einem einzigen Staat ausgeübt wird oder in mehreren.

5.5.4.2.3 Gesamtdauer

Gesamtdauer	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Per-	М	an	001
	son im Mitgliedstaat beträgt unter Berück-			
	sichtigung des aktuellen Antragszeitraums			
	mehr als 5 Jahre:			
	J = Ja			
	N = Nein			

Wird dieses Feld mit "Ja" gefüllt wird, ist im Folgenden das Datenelement "Begruendung" zu füllen. Bei "Nein" folgt die weitere Abfrage.

5.5.4.2.4 Begründung über 5 Jahre

Begruendung_Ueber_5_Jahre	Wenn Gesamtdauer = J, dann sind folgende Angaben zu machen:	m	an	1000
	Begründung, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicher- heit gerechtfertigt ist			

Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 werden vom GKV-Spitzenverband, DVKA sowie von vielen anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nur getroffen, wenn der Auslandseinsatz im Voraus auf längstens fünf Jahre zeitlich befristet ist. Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Vereinbarung für weitere drei Jahre kommt allenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Art und Umstände des Auslandseinsatzes in Betracht. Auch in diesem Fall wird es grundsätzlich als erforderlich betrachtet, dass die weitere Beschäftigung im Voraus auf maximal weitere drei Jahre begrenzt ist.

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat werden hierbei berücksichtigt, sofern keine Unterbrechung von mindestens 1 Jahr vorgelegen hat.

Überschreitet die Gesamtdauer fünf Jahre, muss hier in einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen eine Begründung zu den Umständen der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eingetragen werden, die eine Anbindung an das deutsche Recht für einen derart langen Zeitraum rechtfertigen.

5.5.4.2.5 Begründung besondere Umstände

ende Abs force Fes sch kel Since	egründung besonderer Umstände, die den oschluss einer Ausnahmevereinbarung erderlich machen, z. B. die zuvor erfolgte estlegung der anzuwendenden Rechtsvorhriften über soziale Sicherheit nach Artiel 13 VO (EG) Nr. 883/2004. Ind besondere Umstände zu berücksichtien, sind diese anzugeben	m	an	1000
-----------------------------------	--	---	----	------

In einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen kann eine Begründung zu den besonderen Umständen erfolgen, die den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung im konkreten Fall erforderlich machen.

5.5.4.3 Einsatzorte / Telearbeit

Es können bis zu 11 Einsatzorte im Ausland angegeben werden

Einsatzorte	Datenfeldgruppe	M		
Name_Ausuebungsstelle	Bezeichnung der Ausübungsstelle	M	an	050
Telearbeit_Anteil	Sofern an diesem Einsatzort die Tätigkeit in Form von Telearbeit ausgeübt wird, ist folgende Angabe zu machen: Anteil der Telearbeit an der gesamten Arbeitszeit in % 1 - 100	m	n	003

Wird die Tätigkeit in Form von Telearbeit (hierunter versteht man, dass Tätigkeiten nicht in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder des Unternehmenssitzes, sondern an anderen Orten - insbesondere der häuslichen Umgebung – unter Einsatz elektronischer Informationsund Kommunikationssysteme ausgeübt werden) am entsprechenden Einsatzort ausgeübt, ist ihr Anteil an der gesamten Arbeitszeit anzugeben. Dies liegt darin begründet, dass in Bezug auf Telearbeit abweichende Voraussetzungen, unter der GKV-Spitzenverband, DVKA den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung unterstützt, gelten können.

5.5.4.4 Erklärung

lich, dass der deutschafte Sicherhalle Angab sen entspreich mich, dinformierer hältnissen eintreten. Strolle in ein dass – auc macht ode mitgeteilt wwirkend – scheinigun Rechtsvors dem ich die	die beantragte (Weiter-)Geltung nen Rechtsvorschriften über sozialeit in meinem Interesse liegt und en den tatsächlichen Verhältnistechen. Darüber hinaus verpflichte e zuständige Stelle umgehend zu wenn Änderungen in den Verbzw. zu den gemachten Angaben Soweit z. B. im Zuge einer Konem Mitgliedstaat festgestellt wird, in irrtümlich – falsche Angaben ger Änderungen nicht umgehend urden, kann dies – ggf. auch rückzu einem Widerruf der A1-Beg und damit zur Anwendung der schriften des Mitgliedstaats, in Erwerbstätigkeit tatsächlich aususgeübt habe, führen.	1	an	001
--	--	---	----	-----

Das Interesse an der Ausnahmevereinbarung und die Richtigkeit der Angaben bzw. die Kenntnisnahme der Verpflichtungen ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Frage ist der antragstellenden Person wortgleich anzuzeigen. Der Antrag kann nicht versendet werden, ohne die Fragen

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 53 von 63 Version <u>2.0</u>

ausdrücklich bejaht wurde.

5.5.5 Ausnahmevereinbarung für Beschäftigte und andere Sachverhalte

Av_Erwerbstaetige	Wenn Art_des_Antrags = 2, dann sind fol-	m	
	gende weitere Angaben zu machen:		

5.5.5.1 Angaben zur Beschäftigung

Im Folgenden können bis zu 4 Beschäftigungen inklusive der Angaben zum Arbeitgeber und zur Art des Beschäftigungsverhältnisses gemacht werden.

Angaben_Beschaeftigung	Datenfeldgruppe	М	
	Besteht eine Beschäftigung, ist dies hier anzugeben.		

5.5.5.1 Art des Arbeitsverhältnisses

5.5.5.1.1 Arbeitsvertragliche Situation

Arbeitsvertrag_Aktiv		m		
Entgeltanspruch_Besteht	Der Arbeitsvertrag ist aktiv mit allen Rechten und Pflichten: Es besteht ein Entgeltanspruch gegenüber dem vorgenannten Arbeitgeber J= Ja N = Nein	М	an	001
Arbeitsvertrag_Ruht	Der Arbeitsvertrag ruht.	m		
Berichtspflicht	Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem Arbeitgeber J = Ja N = Nein	M	an	001
Altersvorsorge	Der Arbeitgeber führt die betriebliche Alters- vorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
Einsatzzeiten	Der Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001
Arbeitsvertrag_Mit_Ag_Beendet	Datenfeldgruppe	m		

Ende-Bv	Der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber en- det/endete zum:	M	an	010
	Jhjj-mm-tt			
	Endet der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber vor dem oder während des Antragszeitraums, ist das Enddatum des Arbeitsvertrags anzugeben.			

Bei einer Ausnahmevereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere u. a. die arbeitsrechtliche Bindung des Beschäftigten an seinen Arbeitgeber berücksichtigt, der grundsätzlich in Deutschland ansässig sein muss. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht. Eine Ausnahmevereinbarung kommt unter Umständen jedoch auch in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis ruht. Eine Ausnahmevereinbarung kommt in der Regel nicht zustande, wenn der Arbeitsvertrag zwischen der Person, die im anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird, und dem antragstellenden Arbeitgeber beendet wird.

5.5.5.1.2 Beamtenverhältnis

Beamtenverhaeltnis_Aktiv	Während des Antragszeitraums besteht das aktive Beamtenverhältnis uneingeschränkt fort: J = Ja N = Nein	M	an	001
Beurlaubung	Während des Antragszeitraums liegt eine Beurlaubung vor: 1 = Nicht beurlaubt 2 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse 3 = Beurlaubt in dienstlichem Interesse	M	n	001

Hier sind Angaben zu tätigen, wenn die betreffende Person verbeamtet ist. Eine Ausnahmevereinbarung ist nicht erforderlich, wenn bereits nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 883/2004 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Zudem dient die Abfrage dem Zweck, zu beurteilen, ob die Tätigkeit im Ausland für den Dienstherrn ausgeübt wird.

5.5.5.1.3 Selbstständige Tätigkeit

Wird eine selbstständige Tätigkeit zusätzlich zu einer Beschäftigung und/oder einer Tätigkeit für einen öffentlichen Arbeitgeber ausgeübt, sind hier Angaben zu machen. Inhaltlich wird auf Abschnitt 5.5.4 verwiesen.

5.5.5.2 Erklärung

Hier wird auf Abschnitt 5.5.4.4 verwiesen.

5.5.6 Ausnahmevereinbarung für Personen, die Rente/n beziehen

Av_Rentner	Wenn Art_des_Antrags = 3, dann sind fol-	m	
	gende weitere Angaben zu machen:		

5.5.6.1 Angaben zum Rentenbezug aus dem Ausland

Die Datenfeldgruppe "Angaben_Rentenbezug_Ausland" kann 1 – 11 Mal vorkommen.

Angaben_Rentenbezug_Ausland	Datenfeldgruppe	М		
Rentenbezug_Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
Rentenbezug_Ausland_Traeger	Bezeichnung des die Rente auszahlenden Trägers	М	an	050
Rentenbezug_Ausland_Beginn	Beginn des Rentenbezugs: JhJJ-mm-tt	М	n	010
Rentenbezug_Ausland_Ende	Handelt es sich um einen zeitlich befristeten Rentenbezug, ist dessen Ende anzugeben: JhJJ-mm-tt	m	n	010

Eine Freistellung von den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit kommt unter bestimmten Umständen für Personen in Betracht, die Renten beziehen. Hier sind Angaben dazu zu tätigen, aus welchen Staaten und von welchen Trägern für welchen Zeitraum Renten bezogen werden.

5.5.6.2 Angaben zur Erwerbstätigkeit im Ausland

Erwerbstaetigkeit_Ausland	Wenn der Antragsteller eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, dann sind folgende Angaben zu machen:	ĸ		
Erwerbstaetigkeit_Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	М	n	003

Erwerbstaetigkeit_Ausland_Beginn	Beginn der Erwerbstätigkeit: JhJJ-mm-tt	М	n	010
Erwerbstaetigkeit_Ausland_Ende	Handelt es sich um eine zeitlich befristete Erwerbstätigkeit, ist deren Ende anzugeben: JhJJ-mm-tt	m	n	010

Die Angaben zu etwaigen Erwerbstätigkeiten in anderen Staaten dienen der Beurteilung der anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

5.5.6.3 Angaben zum Rentenbezug aus Deutschland

Rentenbezug_Inland	Wenn die betreffende Person eine gesetzli- chen Rente aus Deutschland bezieht, sind folgende Angaben zu machen:	m		
Rentenbezug_Inland_Traeger	Bezeichnung des die Rente auszahlenden Trägers	М	an	050
Rentenbezug_Inland_Beginn	Beginn des Rentenbezugs: JhJJ-mm-tt	М	an	010
Rentenbezug_Inland_Ende	Handelt es sich um einen zeitlich befristeten Rentenbezug, ist dessen Ende anzugeben: JhJJ-mm-tt	m	an	010
Erwerbstaetigkeit_Inland	Wenn die betreffende Person eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausübt, sind folgende Angaben zu machen:	m		
Erwerbstaetigkeit_Inland_Beginn	Beginn der Erwerbstätigkeit: JhJJ-mm-tt	М	an	010
Erwerbstaetigkeit_Inland_Ende	Handelt es sich um eine zeitlich befristete Erwerbstätigkeit, ist deren Ende anzugeben: JhJJ-mm-tt	m	an	010

Eine Freistellung von den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit kommt unter bestimmten Umständen für Personen in Betracht, die Renten beziehen. Hier sind Angaben dazu zu tätigen, ob und ggf. für welche Dauer eine Rente von einem deutschen Träger bezogen wird.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 57 von 63 Version <u>2.0</u>

5.5.6.4 Angaben zur Angaben zur Erwerbstätigkeit in Deutschland

Erwerbstaetigkeit_Inland	Wenn die betreffende Person eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausübt, sind folgende Angaben zu machen:	m		
Erwerbstaetigkeit_Inland_Beginn	Beginn der Erwerbstätigkeit: JhJJ-mm-tt	М	an	010
Erwerbstaetigkeit_Inland_Ende	Handelt es sich um eine zeitlich befristete Erwerbstätigkeit, ist deren Ende anzugeben: JhJJ-mm-tt	m	an	010

Eine Ausnahmevereinbarung ach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nur für Zeiträume getroffen werden, in denen keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt wird.

5.5.6.5 Angaben zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Deutschland

Beitraege_Zur_Sv	Für die betreffende Person sind im Antrags- zeitraum in Deutschland Beiträge zur Sozial- versicherung abzuführen	M	an	001
	J = Ja N = Nein			

Ein Antrag nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 zielt auf die Freistellung von den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Hier ist anzugeben, ob eine Betragsplicht zur Sozialversicherung besteht.

5.5.6.6 Erklärung

Angaben	Mit der Antragstellung erklärt die antragstellende Person ausdrücklich, dass die Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in ihrem Interesse liegt und alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.	М	an	001
	J = Ja			

5.5.7 "A1-Rückmeldung Genehmigung"

Wurde zuvor der Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner" verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmevereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des antragstellenden Arbeitgebers erwirken, übermit-

telt er dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps "A1-Rückmeldung Genehmigung" ein elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmevereinbarung hervorgehen, sowie eine A1-Bescheinigung, sofern ein Sachverhalt gemäß "Art_des_Antrags" = 1 oder 2 vorliegt.

5.5.8 "A1-Rückmeldung Ablehnung"

5.5.8.1 Erläuterung zu den Ablehnungsgründen

Hinsichtlich der allgemeinen Ablehnungsgründe wird auf Abschnitt 5.2.10.1 verwiesen.

Ablehnungsgrund	VII: Ablehnungsgrund Ausnahmevereinbarungen	М	n	002
	70 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)			

Hinzu kommt ein Ablehnungsgrund zur Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner. Im Rahmen des Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich nicht in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. Dies betrifft insbesondere den nur teilweise erfolgreichen Abschluss einer Ausnahmevereinbarung. Aus diesen Gründen wurde ein "sonstiger Ablehnungsgrund" geschaffen, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur "A1-Rückmeldung Ablehnung" ergeben, der aus einem oder mehreren Dokumenten besteht. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird in bestimmten Sachverhalten an den Nachrichtentyp "A1-Rückmeldung Ablehnung" außerdem zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente eine A1-Bescheinigung angehängt.

70 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

5.6 "Zusatzinformation A1"

5.6.1 Metadaten

Die Metadaten der Werteliste_AG sind festgeschrieben und enthalten alle notwendigen Steuerungsdaten.

5.6.1.1 Datentyp und Datentyp_Version

Datentyp	Eindeutige Kennzeichnung des Datentyps,	М	an	032
	zulässig ist Info_A1			
Datentyp_Version	Versionsnummer im Format n.n.n	М	an	005

Zur eindeutigen Kennzeichnung der Zusatzinformation für das Verfahren A1 verwendet die Rentenversicherung den Datentyp "Info_A1". Der Datentyp hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

Die Datentyp_Version erfolgt im Format n.n.n, wobei "n" für eine Zahl zwischen 0 und 9 steht.

5.6.1.2 DS ID

Ds_ld Datensatzidentifikationsmerkmal M an	032
--	-----

Die Rentenversicherung verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes ein Datensatzidentifikationsmerkmal. Die Ds_ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.6.1.3 Datum_Weiterleitung

	Datum_Weiterleitung	Datum der Weiterleitung der Werteliste_AG	М	an	xs:date	
--	---------------------	---	---	----	---------	--

Das Feld Datum_Weiterleitung beinhaltet den Zeitpunkt der Übermittlung an die antragstellende Person, in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)

thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

5.6.1.4 Bezugs_ID

Bezugs_Id	Datensatz-ID des Datensatzes vom Arbeitge-	М	an	032
	ber / der antragstellenden Person, auf den			
	Bezug genommen wird			

Das Feld beinhaltet das eindeutige Datensatzidentifikationsmerkmal des Datensatzes, auf den Bezug genommen wird. Die Bezugs_ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 60 von 63 Version <u>2.0</u>

kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.6.1.5 Azvu_Ursprungsmeldung

Azvu_Ursprungsmelfung	Spezifisches Ordnungsmerkmal des Arbeit-	m	an	020
	gebers / der antragstellenden Person			
	z.B. Aktenzeichen / Personalnummer			

Das Feld beinhaltet das spezifische Ordnungsmerkmal (Aktenzeichen Verursacher) aus dem Antrag, auf den Bezug genommen wird. Die Azvu_Ursprungsmeldung hat eine Länge von maximal 20 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.6.1.6 Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung

Datum_Erstellung_Ursprungsmel-	Erstelldatum des Datensatzes vom Arbeitge-	М	an	xs:date
dung	ber / der antragstellenden Person, auf den			
	Bezug genommen wird			

Das Feld Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung beinhaltet den Zeitpunkt der Erstellung des Antrages, auf den Bezug genommen wird in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)

thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

5.6.1.7 Versicherungsnummer des Arbeitnehmers

Vsnr	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers	М	an	012	Ī
------	---------------------------------------	---	----	-----	---

Die Versicherungsnummer ist ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifikation von versicherten Personen in der Sozialversicherung. Die Versicherungsnummer hat eine Länge von 12 Stellen. Zulässig sind nur Ziffern (Stellen 1-8 und 10-12) und ein Großbuchstabe (Stelle 9), nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute).

5.6.1.8 Betriebsnummer des Verursachers

Ī	Bbnrvu	Betriebsnummer des Verursachers (Arbeit-	m	an	800
		gebers)			
		nnnnnnn			

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 61 von 63 Version <u>2.0</u>

Im Feld Bbnrvu wird die Betriebsnummer des Verursachers bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.6.2 Fachdaten

Die Fachdaten sollen nur für einen unkomplizierten Andruck verfügbar sein. Eine Programmierung auf die Namen oder Inhalte der Fachdaten ist nicht erforderlich. Die Fachdaten können aufgrund der durch die Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Informationen variieren.

5.6.2.1 RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach

Rv_Traeger	Name des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs.string
Strasse	Straße des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Hausnummer	Hausnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
PLZ	Postleitzahl des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Ort	Ort des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Postfach	Postfach des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Die Angaben zum zuständigen RV-Träger sind mitzuteilen, wenn diese vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden.

5.6.2.2. Telefon / Fax / E-Mail

Telefon	Telefon des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Fax	Faxnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Email	E-Mailadresse des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt hinsichtlich seiner Kontaktinformationen mindestens eine der angeführten Daten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

5.6.2.3 Hinweis

Hinweis	Hinweistext des RV-Trägers	m	an	xs:string
		1	i	_

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt im Bedarfsfall einen zusätzlichen Hinweistext zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert der Arbeitgeber bzw. die Person einen "A1-Antrag…", zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung ggf. durch die zuständige Stelle zu stornieren.

Stand: <u>15.05.2024</u> Seite 63 von 63 Version <u>2.0</u>